



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



Referatsleiter JE3

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441 [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 23. Januar 2023

AZ [REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 19. November 2021

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 19. November 2021 beantragten Sie Informationen darüber, wann die nächste Einstufung von Hochrisikogebieten stattfindet sowie vorhandene Protokolle zumindest der letzten entsprechenden Sitzung oder andere Unterlagen, aus denen sich ergibt, mit welcher konkreten Begründung die derzeit gelisteten Hochrisikogebiete jeweils als solche eingestuft wurden bzw. die Einstufung als Hochrisikogebiet bei bereits derart klassifizierten Gebieten nicht zurückgenommen wurde.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag wird gemäß § 3 Nummer 4 Variante 2 und § 3 Nummer 1 a) IFG abgelehnt.

Begründung:

Nach § 3 Nummer 4 Variante 2 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die von Ihnen angefragten Informationen sind als Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz („VSA“) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) eingestuft. Von den von Ihnen angefragten Informationen dürfen daher gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VSA in Verbindung mit § 4 Absatz 1a Satz 1 SÜG nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung von ihnen Kenntnis haben müssen.

Die Einstufung als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ wurde anlässlich Ihres Antrags nochmals überprüft und musste im Ergebnis unverändert aufrechterhalten bleiben. Zu den angefragten Informationen besteht daher gemäß § 3 Nummer 4 Variante 2 IFG kein Recht auf Zugang.

Nach § 3 Nummer 1 a) IFG besteht des Weiteren kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen hat. Die von Ihnen angefragten Informationen enthalten u.a. vertrauliche Erkenntnisse und Bewertungen zu in einzelnen Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.), Informationen zum Meldesystem und zur Datenqualität oder zur Leistungsfähigkeit der einzelnen Gesundheitssysteme.

Darüber hinaus erteile ich Ihnen folgende Auskunft zu Ihrer Anfrage:

Auf der Website des Robert Koch-Institutes werden regelmäßig Informationen zu Virusvariantengebieten öffentlich zugänglich publiziert

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html). Ebenfalls online einsehbar ist ein Archiv der ausgewiesenen Risikogebiete rückblickend ab dem 15. Juni 2020

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Die Einstufung von Staaten, Gebieten oder Regionen als Virusvariantengebiete, Hochinzidenzgebiete oder einfache Risikogebiete (nun nur noch Virusvariantengebiete) erfolgte nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Beratung des Robert Koch-Instituts.

Die veröffentlichten Übersichten geben in konzentrierter Form die Ergebnisse der detaillierten Beratungen der vorgenannten Bundesministerien wieder.

Neben quantitativen Daten (zB. 7-Tages-Inzidenzen, Testrate, bzw. Positivanteil, Trendentwicklung) werden auch regelmäßig qualitative Daten analysiert. Diese beinhalten lageabhängig u.a. Informationen hinsichtlich der Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend), in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.), Informationen zum Meldesystem und Datenqualität, Teststrategie, berichtete Inanspruchnahme des Gesundheitssystems etc.

Grundsätzlich werden neben Informationen von nationalen Behörden, Auslandsvertretungen und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auch internationale Genomsequenz-Datenbanken zur Bewertung des Vorkommens von Virusvarianten herangezogen. Hierzu gehören insbesondere die folgenden öffentlich zugängliche Datenbanken und Sequenzanalyse-Instrumente: GISAID (<https://www.gisaid.org/hcov19-variants/>), CoVariants (<https://covariants.org/per->

country), covSPECTRUM (<https://cov-spectrum.ethz.ch/explore/Portugal/AllSamples/AllTimes>); PANGO Linages (<https://cov-lineages.org/>); Nextclade (<https://clades.nextstrain.org/results>); Outbreak.info (<https://outbreak.info/>).

Die von Ihnen genannte Einstufung Thailands als Hochinzidenzgebiet wurde insbesondere aus folgenden Gründen aufrecht erhalten:

Die 7-Tages-Inzidenz/100.000 Ew. in Thailand lag mit dem uns vorliegenden Datenstand vom 3. August 2021 bei 180 - mit weiterhin steigendem Trend von plus 25% im Vergleich zur Vorwoche. Lt. Berichten der Auslandsvertretung kamen Krankenhäuser im Großraum Bangkok zu dem Zeitpunkt bereits an die Belastungsgrenze. Lt. WHO gab es zahlreiche Berichte, dass Freiwillige im Gesundheitssystem unterstützen mussten, jedoch oft ohne ausreichende Schutzausrüstung. In der Gesamtschau blieb Thailand daher u.a. aufgrund der anzunehmenden sehr hohen Dunkelziffer und der weiteren qualitativen Faktoren (insb. Aus-, Überlastung des Gesundheitssystems) mit sehr aktivem Infektionsgeschehens als Hochrisikogebiet eingestuft.

Generell sieht sich die Bundesregierung in der Pflicht, den Gesundheitsschutz aller in Deutschland lebender Menschen zu gewährleisten und zeitgleich die Personenfreizügigkeit weitgehend aufrechtzuerhalten.

Die lange Bearbeitungsdauer Ihrer Anfrage bitten wir zu entschuldigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de .

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de .

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

